



Garagenordnung der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m.b.H

für den Bezirk Vöcklabruck

- Benutzungshinweise -

Die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, sich an die Garagenordnung zu halten.

Weitere Anweisungen und Gebote

- Die Garagenmieter/innen werden eindringlich ersucht, bei der Ein- und Ausfahrt und in der Garage beziehungsweise im Hof **im Schritttempo zu fahren**, sowie Tore, Türen und Schranken leise zu schließen.
- Vorsicht ist geboten beim **Laufenlassen des Motors**. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen des Motors im Leerlauf ist zu vermeiden.
- Die optischen und akustischen **Warnzeichen** sind unter Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen unbedingt zu beachten! Insbesondere ist Verboten - wie "Zufahrt beziehungsweise Zutritt verboten" und Aufforderungen wie "Motor abstellen, Garage verlassen" - **strikt Folge zu leisten**.
- Die Fahrzeugbenützer müssen ihr Fahrzeug nach jedem Abstellen **gegen Wegrollen sichern**, es ordnungsgemäß abschließen und anschließend die Garage verlassen.
- Das **Betreten des Einstellraumes** ist nur den jeweiligen Mieterinnen und Mietern gestattet. Fremde Helfer oder Professionisten mitzunehmen und in der Garage beziehungsweise im Bereich der Einstellplätze arbeiten zu lassen, ist nicht zulässig.
- Die Mieterinnen und Mieter dürfen ihre **Fahrzeuge nur auf der von ihnen gemieteten Fläche** und nicht in anderen Bereichen des Parkplatzes wie Fahrstreifen, Ausgängen und Notausgängen, oder Fußgängerwegen abstellen.
- Die Garage und ihre Einrichtung sind unbedingt **schonend** und sachgemäß zu behandeln, die Abstellfläche ist unbedingt **immer rein zu halten**, z.B. ist Schmelzwasser immer auszukehren, da sonst die Feuchtigkeit zu Schimmelbildung führen kann. Für die daraus resultierenden Schäden wird seitens der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen.
- Sämtliche Wartungsfugen sind vom Mieter in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. zu erneuern.

Verbote in der Garage

- Rauchen, Verwendung von Feuer und offenem Licht
- Abstellen oder Lagerung von Gegenständen
- Betanken des Fahrzeugs
- Reparaturen und Ölwechsel vornehmen
- Wagen waschen
- Akkumulatorenbatterien aufladen
- Kühlwasser ablassen
- Motor nur probeweise oder unnötig laufen lassen
- Hupen
- Ein Fahrzeug einstellen, dessen Tank oder Vergaser undicht ist
- Ein schadhaftes Fahrzeug abstellen, das den Betrieb der Garage beziehungsweise des Abstellplatzes gefährdet
- Aufbewahrung von brennbaren oder explosiven Stoffen (wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen etc.) im abgestellten Fahrzeug
- Benützung eines Fahrzeuges mit einem mit Flüssiggas betriebenen Motor
- Garagen sind nicht für Lagerzwecke, Werkstatt oder gar als Wohnraum gedacht. Sie dienen lediglich zum Abstellen von Fahrzeugen!



Hausbesorger- bzw. Hausbesorgerinnen oder andere Personen, deren Namen von der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck genannt wurden, vertreten die Vermieterin vor Ort. Wenn diese um etwas ersuchen, agieren sie im Gesamtinteresse aller Garagennutzer. Deren **Ersuchen ist unbedingt nachzukommen**.

Jede Mieterin beziehungsweise jeder **Mieter haftet für Schäden**, die durch die befugte oder **unbefugte Inbetriebnahme** des zur Abstellung berechtigten Fahrzeuges entstehen und ist verpflichtet, **Beschädigungen** an Einrichtungen der Garage sofort der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft zu melden. Diese haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für **Diebstahl, Einbruch, Beschädigung** etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Es ist daher darauf zu achten, dass in dem Kraftfahrzeug keine Wertgegenstände, Dokumente, Geld, Schlüssel etc. zurückgelassen werden.

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Mieter:

Datum: